

Ihre Zusatzversorgungskasse informiert!

Fragen und Antworten zu Ihrer Zusatzversorgung

Durch Abschluss Ihres Arbeitsvertrages sind Sie durch Ihren Arbeitgeber bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Stadt Köln pflichtversichert worden. Da Sie möglicherweise erstmals bei einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes versichert sind, möchten wir Sie nachfolgend über unsere Kasse und unsere Leistungen informieren.

1. Was bedeutet Zusatzversorgung und welche Aufgaben hat die ZVK der Stadt Köln?

Die ZVK der Stadt Köln stellt auf tarifvertraglicher Grundlage eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sicher. Sie erhalten durch uns neben der gesetzlichen Rente eine betriebliche Altersversorgung (Betriebsrente), die zu einer Verbesserung Ihrer Versorgung im Ruhestand beiträgt.

2. Wie kommt die Versicherung mit der ZVK der Stadt Köln zustande?

Die Versicherung der Beschäftigten wird über den Arbeitgeber bei der ZVK der Stadt Köln durchgeführt. Bei der ZVK der Stadt Köln können daher nur Beschäftigte versichert werden, die ein Beschäftigungsverhältnis mit einem Arbeitgeber haben, der Mitglied der ZVK der Stadt Köln ist. Die Mitgliedschaften sowie die Versicherungsverhältnisse richten sich nach der Satzung der ZVK der Stadt Köln, die wiederum auf dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) - basiert.

Die Mitglieder der ZVK der Stadt Köln sind verpflichtet, alle Beschäftigten bei der ZVK der Stadt Köln anzumelden, sofern keine Ausnahme von der Versicherungspflicht vorliegt (Pflichtversicherung).

3. Wie finanziert sich die Zusatzversorgung und hiermit ihre Betriebsrente?

Die Zusatzversorgung wird bei der ZVK der Stadt Köln in Form eines Kombinationsmodells aus Umlagen und Zusatzbeiträgen finanziert, welche prozentual auf Grundlage des so genannten Zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes der einzelnen Beschäftigten berechnet werden. Die Zusatzbeiträge dienen hierbei dem stufenweisen Wechsel in die Kapitaldeckung und werden komplett vom Arbeitgeber übernommen.

Die Umlagen sind auf 5,8 % festgeschrieben. Sie als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer zahlen eine Eigenbeteiligung an dieser Umlage in Höhe von 0,3 % des Zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes.

Ihr Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt können Sie Ihrer Gehaltsabrechnung entnehmen.

4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Rente aus der Zusatzversorgung zu erhalten?

Um eine Betriebsrente aus der Zusatzversorgung zu erhalten, muss eine Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt und der Versicherungsfall eingetreten sein. Hierbei zählt jeder Monat, für den für mindestens einen Tag Umlagen und Zusatzbeiträge zur Pflichtversicherung entrichtet wurden. Diese Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist oder die bzw. der Versicherte aufgrund eines Arbeitsunfalles gestorben ist.

5. Wie wird die Betriebsrente ermittelt?

Die Betriebsrente wird nach einem Punktesystem aus Versorgungspunkten berechnet. Zur Ermittlung der Versorgungspunkte wird Ihr durchschnittliches monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu einem feststehenden Referenzentgelt ins Verhältnis gesetzt und mit einem satzungsrechtlich vorgeschriebenen Altersfaktor gewichtet.

Die Versorgungspunkte werden gesammelt, addiert und mit dem Messbetrag multipliziert. Der Messbetrag dient der Umrechnung der Versorgungspunkte in eine Geldleistung. Er gibt den Wert eines Versorgungspunktes wieder und beträgt aufgrund der derzeitigen tarifvertraglichen Grundlage 4,00 Euro.

6. Wie erfahre ich, wie viele Versorgungspunkte ich habe?

Sie werden einmal jährlich sowie bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis über Ihren aktuellen Punktestand in Form eines Versicherungsnachweises informiert. Der Versicherungsnachweis enthält die Anwartschaft auf eine Betriebsrente wegen Alters.

7. Kann ich die Betriebsrente durch eigene Zahlungen erhöhen?

Zusätzlich zur Pflichtversicherung haben Sie bei der ZVK der Stadt Köln die Möglichkeit, eine Freiwillige Versicherung mit oder ohne staatliche Förderung nach dem Altersvermögensgesetz („Riester-Rente“) und/oder im Rahmen der Entgeltumwandlung abzuschließen.

Die freiwillige Zusatzrente orientiert sich im Wesentlichen an den Bedingungen der Betriebsrente und stockt diese im Wege der Höherversicherung auf.

8. Was geschieht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses?

Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund eines Wechsels des Arbeitgebers

Die Anwartschaft auf Betriebsrente wird bei einem Wechsel des Arbeitgebers innerhalb des öffentlichen Dienstes oder kirchlichen Dienstes fortgeführt. Sofern Ihr neuer Arbeitgeber Mitglied bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes ist, kann die Pflichtversicherung grundsätzlich auf Ihren Antrag zu der zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung übergeleitet werden. Die Arbeitsverhältnisse müssen nicht unmittelbar aneinander anschließen. Der Überleitungsantrag ist mittels Vordruck unverzüglich zu stellen.

Aber auch wenn Sie in die Privatwirtschaft wechseln, bleiben Ihnen die erworbenen Versorgungspunkte erhalten. Die Pflichtversicherung wird dann als so genannte beitragsfreie Pflichtversicherung fortgeführt. Ein Anspruch auf Betriebsrente besteht jedoch nur dann, wenn die Wartezeit von 60 Monaten bereits erfüllt ist. Eine freiwillige Zahlung in die Pflichtversicherung ist leider nicht möglich.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit anschließender Arbeitslosigkeit

Ebenso wie bei einem Wechsel in die Privatwirtschaft bleiben Ihre erworbenen Versorgungspunkte auch bei Arbeitslosigkeit erhalten. Die Pflichtversicherung bleibt als beitragsfreie Pflichtversicherung bestehen und kann im Falle einer erneuten Beschäftigung im öffentlichen Dienst - wie oben beschrieben - fortgeführt werden.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund Rentenbezuges

Die Betriebsrente der ZVK der Stadt Köln wird ab dem Zeitpunkt gezahlt, ab dem Ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (= Versicherungsfall) beginnt. Falls Sie in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung versichert sind, werden diese Versicherungsfälle denen der gesetzlichen Rentenversicherung nachgebildet.

Neben der Altersrente werden auch Hinterbliebenenrenten für Witwen bzw. Witwer und Waisen sowie Erwerbsminderungsrenten gewährt.

Im Zuge der Aufnahme des Antrages auf Gewährung einer ZVK-Rente helfen wir Ihnen gerne auch bei der Beantragung auf die Gewährung der gesetzlichen Rente, sofern Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung aktiv pflichtversichert sind. Sollten Sie zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei pflichtversichert sein, wenden Sie sich bitte an die Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung oder an deren Versicherungssälteste.

Haben Sie noch Fragen?

Für Fragen zu Ihrer Betriebsrente bei der ZVK der Stadt Köln stehen wir Ihnen unter der Rufnummer 0221 221 2 22 63 gerne zur Verfügung.

Ihre Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln
Jakordenstr. 18 – 20
50668 Köln

Email: zvz@stadt-koeln.de
Web: www.stadt-koeln.de
Fax: 0221 221 2 75 50